

B · L · L · W

Braun · Leberfinger · Ludwig · Weidinger

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer
Partnerschaftsgesellschaft

Joseph W. Braun, RA

Prof. Dr. Stefan Leberfinger, StB WP

Dr. Christoph Ludwig, StB

Jörg Weidinger, StB WP

Ulrich Thiele, StB

Keine Partner i. S. d. PartGG:

Bärbel Götzhaber, StB

Nicola Rose-Strässer, RA

Henning Jacobsen, StB

Tanja Henkenborg, RA

Thomas Unger, StB WP*

Christiane Raff, RA**

Florian Schmitt, RA StB

Dr. Robert Wenninger, RA StB

Dr. Bernhard Arlt, StB

Marco Dittmeier, StB

In Bürogemeinschaft:

Dr. Dr. Oswald Braun, RA

MÜNCHEN, DEN 26.11.2008

StB Steuerberater

RA Rechtsanwalt

WP Wirtschaftsprüfer

* Wirtschaftsprüfer, die keine Partner sind,

sind freie Mitarbeiter

** Fachanwältin für Steuerrecht

Merkblatt zur Besteuerung von Lebensversicherungsverträgen

Für die steuerliche Behandlung nach gegenwärtigem wie auch nach künftigem Recht grundlegend ist die Unterscheidung zwischen vor dem 1. 1. 2005 abgeschlossenen Kapitalversicherungen (**Altverträge**) und nach dem 31. 12. 2004 abgeschlossenen Verträgen (**Neuverträge**).

I. Altverträge

1. Erlebensfall, Rückkauf

a) Besteuerung nach geltendem Recht

Auch für Altverträge besteht grundsätzlich eine vollständige Steuerpflicht der Zinsen. Allerdings ist die Ausnahme von diesem Grundsatz in der Praxis der Regelfall. Die Zinsen aus einer Kapitalversicherung sind unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

1. Laufende Beitragsleistung (mind. 5 Jahresbeiträge)¹;
2. Bei Abschluss nach dem 31. 3. 1996 ein Todesfallschutz von mindestens 60 Prozent der zu leistenden Beiträge²;
3. Auszahlung im Erlebensfall³ oder Rückkauf nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss;
4. Kein schädliches Policendarlehen (siehe nachstehend);
5. Die Ansprüche wurden nicht entgeltlich aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag erworben (es sei denn, es werden damit aus anderen Rechtsverhältnissen entstandene Abfindungs- oder Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art erfüllt)⁴,

Zinsen im vorstehenden Sinn sind die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen der Beiträge. Sind nicht alle der Voraussetzungen 1. bis 5. erfüllt, sind die Zinsen steuerpflichtig. Hat das Versicherungsunternehmen davon Kenntnis, ist auch Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent einzubehalten⁵.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für fondsgebundene Versicherungen⁶. Besonderheiten gelten für Lebensversicherungen mit sog. Policendarlehen:

Sonderfall Policendarlehen

Dienen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag im Erlebensfall der Tilgung oder Besicherung eines Darlehens, dessen Zinsen Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen, sind für die Steuerfreiheit weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Darlehen muss der unmittelbaren und ausschließlichen Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes dienen.
- Dieses Wirtschaftsgut wird für die dauernde Erzielung von Einkünften verwendet,
- ohne aber eine Forderung zu sein.
- Die zur Tilgung oder Besicherung verwendeten Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag übersteigen nicht die mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes.

Dient das Darlehen der steuerschädlichen Besicherung eines betrieblich veranlassten Darlehens für nicht mehr als drei Jahre, so geht die Steuerbefreiung der Zinsen nicht in vollem Umfang, sondern nur zeitanteilig entsprechend der Dauer dieser Besicherung verloren⁷.

Gerade in den ersten Jahren nach Abschluss eines Vertrages wird der Rückkaufswert hinter der Summe der eingezahlten Beiträge zurückbleiben. Unsicherheit besteht gegenwärtig zu der

¹ BMF-Schreiben vom 22. 8. 2002 BStBl I 2002, 827 Tz 12

² BMF-Schreiben vom 22. 8. 2002 BStBl I 2002, 827 Tz 23

³ BMF-Schreiben vom 22. 8. 2002 BStBl I 2002, 827 Tz 21

⁴ § 20 Abs 1 Nr. 6 Satz 3 EStG aF iVm § 52 Abs 36 Satz 5 EStG

⁵ § 43 Abs 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG; Ramackers in Littmann/Bitz/Pust EStG § 43 Rz 140 (11/2005)

⁶ § 20 Abs 1 Nr. 6 Satz 5 EStG aF iVm § 52 Abs 36 Satz 5 EStG

⁷ § 20 Abs 1 Nr. 6 Satz 4 EStG aF

Frage, ob dieser Verlust steuerlich geltend werden kann, wenn der Rückkauf zu steuerpflichtigen Einnahmen führt und die Versicherungsbeiträge nicht oder nur teilweise steuerlich geltend gemacht werden konnten. Die Finanzverwaltung scheint einen Abzug von Werbungskosten ausschließen zu wollen, während Loritz⁸ im Wege der verfassungskonformen Auslegung zu dem Ergebnis kommt, dass die gezahlten Prämien mit den Auszahlungen auch bei Altverträgen zu saldieren und der ggf. negative Saldo als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 anzusetzen ist⁹.

b) (Altvertrag; Erlebensfall, Rückkauf) Besteuerung nach Inkrafttreten der Abgeltungssteuer

Die bisherige Rechtslage gilt weiter, bisher steuerfreie Altverträge (s. vorstehend Abschnitt I 1. a) bleiben deshalb auch künftig steuerfrei¹⁰. Kapitalertragsteuer ist nicht einzubehalten¹¹.

Für steuerpflichtige Altverträge bleibt es bei der vorstehend dargestellten Bemessungsgrundlage (außerrechnungsmässige und rechnungsmässige Zinsen aus den Sparanteilen der Beiträge)¹². Allerdings ergibt sich eine deutliche Verbesserung hinsichtlich des Tarifes: An die Stelle der Besteuerung mit dem regulären progressiven Einkommensteuertarif (Höchstprogression 45 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag) tritt bei Zufluss nach dem 31.12.2008 die Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag¹³. Weil es in diesen Fällen zu einem geballten Zufluss der Zinsen in einem Jahr kommt, wirkt sich neben dem reduzierten Satz der Abgeltungssteuer auch der Wegfall der Progressionswirkung sehr vorteilhaft aus.

⁸ Loritz Zeitschrift für Steuern und Recht 2008, 194 ff.

⁹ so die Oberfinanzdirektion Rheinland in der offenbar internen "Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 40/2008" vom 13.08.2008

¹⁰ § 52 Abs 36 Satz 5 EStG; BMF-Schreiben vom 12. 12. 2005 BStBl I 2006, 92 Tz 88

¹¹ arg § 43 Abs 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG; Ramackers in Littmann/Bitz/Pust EStG § 43 Rz 140 (11/2005)

¹² Vgl Rengier DB 2007, 1771; 1773, 1776. Diese Bemessungsgrundlage gilt u. E. auch für die Kapitalertragsteuer, wie sich mit Blick auf die Entstehungsgeschichte von § 43 Abs 1 Satz 1 Nr. 4 ergibt: In der geltenden Fassung lehnen sich die Tatbestände des § 43 EStG an § 20 EStG an, waren aber enger gefasst; vgl. Harenberg/Irmer in Herrmann/Heuer/Raupach § 43 Rz 6 (7/2004). Mit diesem Prinzip hat der Gesetzgeber des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 gebrochen, indem er den Kapitalertragsteuerabzug in § 43 Abs 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 EStG stets an den vollen Unterschiedsbetrag knüpfte, auch wenn nur der halbe Unterschiedsbetrag steuerpflichtig ist. Dies soll jedoch, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, nur für Satz 1 der Nr. 4 gelten. Der - unveränderte - Satz 2 der Nr. 4 Satz 2 wird deshalb im Lichte der bisherigen Rechtslage verstanden werden müssen und deshalb auf die Bemessungsgrundlage des § 20 Abs 1 Nr. 6 EStG aF beschränkt bleiben, also die Zinsen, und auch dies auch nur dann, wenn sie steuerpflichtig sind und das Versicherungsunternehmen dies weiß oder wissen musste.

¹³ § 32d Abs 1 iVm § 52a Abs 1 EStG

Ein Abzug von Werbungskosten ist mit Ausnahme eines Pauschbetrages von 801/1602 Euro unter der Abgeltungsteuer generell ausgeschlossen; dies wird man auch in der Frage der Geltendmachung eines etwaigen Rückkaufverlustes¹⁴ anerkennen müssen.

2. (Altvertrag) Verkauf vor Vertragsablauf

a) Besteuerung nach geltendem Recht

aa) Aus Sicht des Verkäufers

Der Verkauf der Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Vertrages löst keine Steuer aus¹⁵, auch nicht bei Unterschreitung der Mindestlaufzeit von 12 Jahren oder im Fall der vorherigen schädlichen Verwendung für ein Policendarlehen¹⁶.

bb) (Altvertrag, Verkauf vor Vertragsablauf, geltendes Recht) Aus Sicht des Käufers

Erwirbt jemand Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag entgeltlich für sein Privatvermögen, muss er bei Erhalt der Ablaufleistung bzw. bei Rückkauf im Regelfall¹⁷ alle in der Ablaufleistung bzw. dem Rückkaufswert enthaltenen Zinsen versteuern auch insoweit, als sie auf den Zeitraum vor Erwerb der Versicherung entfallen¹⁸. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen beim Verkäufer steuerfreien Vertrag handelte¹⁹. Der vom Erwerber gezahlte Kaufpreis kann nicht steuermindernd berücksichtigt werden²⁰. Kapitalertragsteuer ist einzubehalten.

Anders ist dies dann, wenn der Erwerb der Kapitalversicherung für ein Betriebsvermögen erfolgt. In diesem Fall entstehen Anschaffungskosten in Höhe des gezahlten Kaufpreises und

¹⁴ vgl. oben Abschnitt I. 1. Buchst. a) aE

¹⁵ BMF-Schreiben vom 22. 8. 2002 BStBl I 2002, 827 Tz 32; Schlotter/Jansen, Abgeltungsteuer, Seite 72

¹⁶ Rengier DB 2007, 1771; 1773, 1776; Rengier NWB Fach 3 Seite 14859 ff/2007, 4157 ff

¹⁷ Ausnahmsweise besteht keine Steuerpflicht dann, wenn die Übertragung der Ansprüche zur Abfindung oder zum Ausgleich arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Ansprüche erfolgte (§ 20 Abs 1 Nr. 6 Satz 3 EStG aF iVm § 52 Abs 36 Satz 5 EStG)

¹⁸ Rengier DB 2007, 1771 f.; Schlotter/Jansen, Abgeltungsteuer, Seite 74

¹⁹ § 52 Abs 36 Satz 5 EStG verweist für Altverträge auf § 20 Abs 1 Nr. 6 EStG in der am 31. 12. 2004 geltenden Fassung. Dabei wird allerdings eine Änderung von § 20 Abs 1 Nr. 6 EStG vorgenommen: Die Steuerbefreiung der Zinsen ist danach auch für fondsgebundene Lebensversicherungen möglich, sie wird jedoch ausgeschlossen für den Fall, dass der Steuerpflichtige die Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben hat.

²⁰ Rengier DB 2007, 1771, 1772

beim späteren Zufluss oder bei Rückkauf wird nur die Differenz zwischen dem erhaltenen Betrag und den Anschaffungskosten steuerpflichtig²¹.

b) (Altvertrag, Verkauf vor Vertragsablauf) Besteuerung nach künftigem Recht

aa) Aus Sicht der Verkäufers

Die Besteuerung des Verkaufs richtet sich danach, ob der Rückkauf zum Veräußerungszeitpunkt steuerpflichtig wäre (z. B. bei schädlichem Policendarlehen oder bei Rückkauf vor Ablauf von 12 Jahren)²². Besteht Steuerpflicht nach diesem Grundsatz, unterliegt die Differenz zwischen dem Kaufpreis und den vom Veräußerer entrichteten Beiträgen sowie den Veräußerungskosten der Abgeltungsteuer²³ bzw. führt zu einem mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbaren Verlust²⁴. Andernfalls ist der Verkauf auch nach 31. 12. 2008 steuerfrei.²⁵

bb) (Altvertrag, Verkauf vor Vertragsablauf, künftiges Recht) Aus Sicht des Käufers

Beim entgeltlichen Erwerb eines Altvertrages für ein Privatvermögen waren nach bisheriger Rechtslage die rechnungsmäßigen und ausserrechnungsmäßigen Zinsen bei Erhalt der Ablaufleistung bzw. bei Rückkauf oder im Versicherungsfall zu versteuern. Dies galt auch insoweit, als die Zinsen auf den Zeitraum vor Erwerb der Versicherung entfielen und auch dann, wenn es sich um einen beim Veräußerer bereits steuerfreien Vertrag handelte. Bei Neuverträgen stellt sich die Situation dagegen gänzlich anders dar. Bisher schon konnten bei entgeltlichem Erwerb eines Neuvertrages neben vom Käufer gezahlten Beiträgen auch die vom Verkäufer entrichteten Beiträge abgezogen werden. Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde nun sogar der Abzug des gezahlten Kaufpreises zugelassen mit einer bemerkenswerten Begründung: Die Neuregelung verhindere eine Übermaßbesteuerung beim Erwerber, denn typischerweise seien seine Anschaffungskosten um die aufgelaufenen Erträge höher als die vom Verkäufer entrichteten Beiträge²⁶. Dieser Gedanke muss unseres Erachtens gleichermaßen

²¹ Rengier DB 2007, 1771, 1772 mwN

²² § 52a Abs 10 Satz 5 EStG; Rengier NWB Fach 3 Seite 14859, 14862 f/2007, 4157, 4160 f

²³ § 20 Abs 4 Sätze 1 und 4 EStG iVm § 32d Abs 1 und 3 EStG, § 52a Abs 10 Satz 5 EStG; zu betrieblichen Policendarlehen, die nicht länger als 3 Jahre steuerschädlich verwendet wurden, vgl. Rengier NWB Fach 3 Seite 14859, 14867/2007, 4157, 4165

²⁴ Es liegt insoweit uE ein negativer Veräußerungsgewinn vor; die entrichteten Beiträge gelten nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung als Anschaffungskosten und unterfallen damit nicht dem Verbot des Abzugs von Werbungskosten.

²⁵ Schlotter/Jansen, Abgeltungsteuer, Seite 43, Seite 72

²⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung; Entwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008, Seite 89, Zu Nummer 16 (zu § 20 I Ziffer 6 EStG)

Anwendung finden für Altverträge. Um eine Übermaßbesteuerung bei einem Steuerpflichtigen zu vermeiden, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung entgeltlich erworben hat, ist es sachgerecht, dass der Erwerber nur die Erträge zu versteuern hat, die in der Zeit entstanden sind, in der er Inhaber des Anspruchs auf die Versicherungsleistung war²⁷. Dieser Auffassung läßt sich nicht entgegenhalten, dass bei Altverträgen im Gegensatz zu Neuverträgen keine Besteuerung beim Verkäufer erfolgt. Entweder handelte es sich nämlich um einen bei ihm bereits steuerfreien Vertrag oder aber - im Fall der steuerschädlichen Verwendung - um eine künftig steuerpflichtige Veräußerung; insoweit läge dann zusätzlich zu der Übermaßbesteuerung beim Erwerber eine doppelte Erfassung des gleichen Steuersubstrats vor. Im Schrifttum wird jedoch auch vertreten, dass aufgrund der für Altverträge weiter geltenden Regelungen der vom Erwerber gezahlte Kaufpreis nicht steuermindernd berücksichtigt werden kann²⁸, da nach wie vor für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, § 20 I Ziffer 6 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung anzuwenden ist²⁹. Da diese Regelung allerdings mit dem Alterseinkünftegesetz eingeführt wurde und zur Abgrenzung der Besteuerungsregelungen zwischen sogenannten Altpolice und Neupolice dient, kann u. E. daraus nicht geschlossen werden, dass damit Altverträge explizit von der verfassungsrechtlich gebotenen Vermeidung einer Übermaßbesteuerung nach § 20 I Ziffer 6 Satz 3 EStG ausgenommen sein sollen.

Statt der bisherigen tariflichen Besteuerung kommt künftig der Abgeltungssatz zur Anwendung. Der Käufer hat beim Kauf keine Kapitalertragsteuer einzubehalten³⁰, wohl aber das Versicherungsunternehmen bei Ablauf.

Im Betriebsvermögen ergeben sich keine Änderungen gegenüber der früheren Rechtslage.

II. Neuverträge

1. Erlebensfall, Rückkauf

a) Besteuerung nach geltendem Recht

²⁷ Loritz (Zeitschrift für Steuern und Recht, 2008, 194, 200) sieht die Nichtberücksichtigung des Erwerbsaufwands des Steuerpflichtigen bei der Besteuerung von Lebensversicherungen als verfassungswidrig an.

²⁸ § 20 Abs. 1 Nr 6 EStG aF, § 10 Abs 1 Nr 2 Buchstabe b) Satz 6 EStG, § 52 Abs 36 Satz 5 EStG; Rengier DB 2007, 1771, 1772; Schlotter/Jansen, Abgeltungsteuer, Seite 43, Seite 74 f

²⁹ § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG

³⁰ Rengier DB 2007, 1771, 1774, Tabelle 2

Die Ablaufleistung aus nach dem 31. 12. 2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen unterliegt ausnahmslos der Besteuerung³¹. Beim nicht begünstigten Neuvertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Ablaufleistung und der Summe der entrichteten Beiträge in voller Höhe steuerpflichtig, die Höhe der in der Ablaufleistung enthaltenen Zinsen ist nicht mehr maßgeblich. Ein etwaiger Verlust ist mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen und anderen Einkunftsarten verrechenbar³². Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung entgeltlich erworben worden, tritt der gezahlte Kaufpreis an die Stelle der entrichteten Beiträge³³. Beträgt die Laufzeit des Versicherungsvertrages mehr als 12 Jahre und wird die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt (begünstigter Neuvertrag), ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages steuerpflichtig; dies gilt auch für den entgeltlichen Erwerber, wenn er in seiner Person die Voraussetzungen erfüllt³⁴.

Die Versicherungsgesellschaft hat Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag des vollen bzw. bei begünstigten Neuverträgen nur des halben Unterschiedsbetrages zwischen Ablaufleistung bzw. Rückkaufswert und den entrichteten Beiträgen einzubehalten³⁵.

b) (Neuvertrag; Erlebensfall, Rückkauf) Besteuerung nach Inkrafttreten der Abgeltungssteuer

Bei nicht begünstigten Neuverträgen kommt der Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent zur Anwendung, bei begünstigten Neuverträgen, bei denen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages der Besteuerung unterliegt, besteht jedoch eine Ausnahme³⁶: Hier wird der reguläre Tarif angewendet, der auf eine Besteuerung mit der Hälfte von (bei Spitzenprogression) 45 Prozent entsprechend 22,5 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag hinausläuft und damit immer noch geringfügig günstiger ist als der Abgeltungssteuersatz; dieser Vorteil vergrößert sich noch mit abnehmender Progression. Ein etwaiger Verlust aus dem Rückkauf (negativer Unterschieds-

³¹ § 20 Abs 1 Nr. 6 Sätze 1 und 2 EStG; vgl. hierzu Rengier DB 2007, 1771, 1772

³² Die Finanzverwaltung will in dem Fall, dass "die Einkünfteerzielungsabsicht zu überprüfen [ist]", nur vom hälftigen Unterschiedsbetrag ausgehen, wenn "nach dem vereinbarten Versicherungsverlauf die Voraussetzungen des § 20 Abs 1 Nr. 6 Satz 2 EStG erfüllt worden wären", s. BMF-Schreiben vom 12. 12. 2005 BStBl I 2006, 92 Tz 60; hierzu kritisch Loritz Zeitschrift für Steuern und Recht 2008, 194, 199.

³³ Zur zeitlichen Anwendbarkeit dieser Neuregelung bestehen unterschiedliche Ansichten: Rengier DB 2007, 1771, 1772 geht von einer Geltung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 aus, Schlotter/Jansen, Abgeltungssteuer, Seite 75, halten sie erst nach dem 31.12.2008 für anwendbar.

³⁴ Rengier DB 2007, 1771, 1776.

³⁵ § 43 Abs 1 Nr. 4 EStG

³⁶ § 32d Abs 2 Nr. 2 EStG

betrag) führt zu einem mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbaren Verlust³⁷.

Kapitalertragsteuer wird vom 1. 1. 2009 an stets vom vollen Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und entrichteten Beiträgen erhoben³⁸; eine Reduzierung erfolgt erst im Rahmen der Veranlagung im Wege der Anrechnung auf die Einkommensteuerschuld bzw. der Erstattung.

2. (Neuvertrag) Verkauf vor Vertragsablauf

a) Besteuerung nach geltendem Recht

aa) Aus Sicht des Verkäufers

Auch für Neuverträge ist der Gewinn aus dem Verkauf nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Versicherungsvertrages steuerfrei³⁹.

bb) (Neuvertrag, Verkauf vor Vertragsablauf, geltendes Recht) Aus Sicht des Käufers

Bei vor dem 1. 1. 2007 abgeschlossenen Neuverträgen ist beim privaten Erwerber im Erlebensfall der Unterschiedsbetrag zwischen der Ablaufleistung und den an das Versicherungsunternehmen gezahlten Beiträgen steuerpflichtig⁴⁰. Aufgrund einer Änderung durch das Unternehmensteuerreformgesetz kann der private Erwerber im Erlebensfall eines nach dem 31. 12. 2006 geschlossenen Neuvertrages oder bei Rückkauf statt der vom Veräußerer gezahlten Beiträge den gezahlten Kaufpreis bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages ansetzen⁴¹.

Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ist der Unterschiedsbetrag⁴².

³⁷ UE stellen die entrichteten Beiträge iS von § 20 Abs 1 Nr. 6 EStG keine Werbungskosten iS von § 20 Abs. 9 nF dar.

³⁸ § 36 Abs 2 Nr. 2 EStG iVm § 43 Abs 1 Nr. 4 Satz EStG; vgl auch Rengier NWB Fach 3 Seite 14859, 14861/2007, 4157, 4159

³⁹ Rengier DB 2007, 1771, 1772; Goverts/Knoll DStR 2006, 589, 594; Schlotter/Jansen, Abgeltungssteuer, Seite 72

⁴⁰ § 20 Abs 1 Nr. 6 Satz 1 EStG iV m. § 52 Abs 36 Satz 7 EStG; vgl. auch BMF-Schreiben vom 22. 12. 2005 BStBl I 2006, 92 Tz 59

⁴¹ § 20 Abs 1 Nr. 6 Satz 3 EStG iVm § 52 Abs 36 Satz 8 EStG; Rengier DB 2007, 1771, 1772; vgl auch Schlotter/Jansen, Abgeltungssteuer, S. 74 f

⁴² BMF-Schreiben vom 22. 12. 2005 BStBl I 2006, 92 Tz 85

Beim Erwerb für ein Betriebsvermögen stellt der gezahlte Kaufpreis auch für Neuverträge die Anschaffungskosten dar⁴³. Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer erfolgt allerdings wie bei Versicherungen im Privatvermögen⁴⁴.

b) (Neuvertrag, Verkauf vor Vertragsablauf) Rechtslage nach Inkrafttreten der Abgeltungsteuer

aa) Aus Sicht des Verkäufers

Der Gewinn aus dem Verkauf von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung⁴⁵ ist mit Beginn des Jahres 2009 steuerpflichtig mit dem Satz der Abgeltungsteuer (25 Prozent) zzgl. Solidaritätszuschlag. Begünstigte Neuverträge werden beim Verkauf nicht anders behandelt als nicht begünstigte⁴⁶. Der Gewinn errechnet sich als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung einerseits und den entrichteten Beiträgen sowie den Aufwendungen in Zusammenhang mit der Veräußerung andererseits⁴⁷. Ist ein entgeltlicher Erwerb vorausgegangen, sind auch die danach entrichteten Beiträge zu berücksichtigen⁴⁸. Ein etwaiger Verlust ist mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar.

Der Verkauf unterliegt anders als Ablauf und Rückkauf nicht der Kapitalertragsteuer und ist deshalb in der Einkommensteuererklärung anzugeben⁴⁹; es bleibt allerdings bei der Besteuerung mit dem proportionalen Abschlagsteuersatz.

bb) (Neuvertrag, Verkauf vor Vertragsablauf, künftiges Recht) Aus Sicht des Käufers

Im Privatvermögen kommt es im Erlebensfall oder bei Rückkauf zur Ermittlung des Gewinns durch Gegenüberstellung der Einnahmen und der Anschaffungskosten (also des an den Verkäufer gezahlten Kaufpreises) sowie der nach dem Erwerb - also vom Käufer - gezahlten Beiträge. Wenn in der Person des Käufers die Voraussetzungen für einen begünstigten Neuver-

⁴³ BMF-Schreiben vom 22. 12. 2005 BStBl I 2006, 92 Tz 54; vgl. auch Goverts/Knoll DStR 2006, 589, 594

⁴⁴ BMF-Schreiben vom 22. 12. 2005 BStBl I 2006, 92 Tz 54

⁴⁵ Hierunter fallen Verträge, durch die Ansprüche des Versicherungsnehmers abgetreten werden sowie Verträge, durch die ein Dritter die Ansprüche durch Eintritt in den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer selbst übernimmt (Schlotter/Jansen, Abgeltungsteuer, S. 73).

⁴⁶ Rengier DB 2007, 1771, 1772

⁴⁷ § 20 Abs 4 Satz 4 Halbsatz 2 EStG, vgl. auch Rengier NWB Fach 3 Seite 14859, 14860/2007, 4157, 4158

⁴⁸ UE hätte es nahe gelegen, wie im Erlebensfall und bei Rückkauf auch hier das beim Erwerb gezahlte Entgelt als Anschaffungskosten anzusetzen.

⁴⁹ § 32d Abs 3 EStG iVm § 43 Abs 5 EStG; Schlotter/Jansen, Abgeltungsteuer, S. 72 f

trag vorliegen (Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss, siehe hierzu oben Abschnitt II 1. a.), ist der Gewinn nur zur Hälfte steuerpflichtig⁵⁰.

Im anderen Fall der Weiterveräußerung ist der Gewinn aus der Veräußerung in voller Höhe zu besteuern; hier gelten - unseres Erachtens systemwidrig - nur die vor und nach Erwerb entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten⁵¹.

Im Betriebsvermögen bleibt es unverändert beim Ansatz der Anschaffungskosten; steuerpflichtig sind die darüber hinausgehenden Einnahmen bei Auszahlung oder bei Weiterverkauf.

III. Fremdfinanzierung des Erwerbs einer Police

1. Privatperson

a) Besteuerung nach geltendem Recht

Finanzierungskosten können als Werbungskosten angesetzt werden, sofern mit der Erzielung eines Einnahmeüberschusses gerechnet werden kann.

b) Rechtslage nach Inkrafttreten der Abgeltungsteuer

Der Abzug der Finanzierungsaufwendungen ist ausgeschlossen, weil über den geringen Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro hinaus keine Werbungskosten angesetzt werden können. Dies gilt sogar dann, wenn der Steuerpflichtige statt der proportionalen Abgeltungsteuer die Besteuerung der Kapitaleinkünfte mit dem regulären Tarif wählt⁵².

Einer angesichts dieser Situation naheliegenden vorschüssigen Zahlung von Zinsen noch im Jahr 2008 steht u. E. eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften über Steuerstundungsmodelle entgegen (§ 20 Abs. 7 EStG), wonach ein vorgefertigtes Konzept ohne weitere Voraussetzungen dann vorliegen soll, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen⁵³. Gegen diese Bestimmung werden wegen tatbestandlicher Unbestimmtheit verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.

⁵⁰ Rengier DB 2007, 1771, 1776

⁵¹ § 20 Abs 4 Satz 4 HS 1 und 2 EStG

⁵² Weber-Grellet in Schmidt EStG 27. Aufl § 32d Rz 21

⁵³ vgl. auch Harenberg in Herrmann/Heuer/Raupach Jahresband 2007 § 20 Rz J 06/17

2. Betriebsvermögen

Hier gelten gegenwärtig wie künftig die allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätze: Aufwendungen für die Fremdfinanzierung sind gewinnmindernd zu berücksichtigen. Die Vorschriften über die Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwendungen (Zinsschranke) sind zu berücksichtigen.

IV. Erbschaftsteuerliche Behandlung

Nach geltendem Recht sind nicht fällige Ansprüche mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien zu bewerten oder mit dem vom Steuerpflichtigen nachgewiesenen Rückkaufswert⁵⁴. Nach dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts soll die Bewertung stets mit dem Rückkaufswert erfolgen.

Zusammenfassung

I. Altverträge

- Für steuerfreie Altverträge (Rückkauf bzw. Auszahlung der Ablaufleistung nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss, kein steuerschädliches Policendarlehen) besteht kein Handlungsbedarf, da sich eine Steuerpflicht weder nach geltendem noch nach künftigem Recht ergibt⁵⁵.
- Liegt ein steuerpflichtiger Altvertrag vor, sind also die Zinsen im Erlebensfall oder bei Rückkauf steuerpflichtig, ist bis zum 31. 12. 2008 noch ein steuerfreier Verkauf möglich⁵⁶; anders als bei Wertpapieren ist *nach* diesem Datum der Verkauf auch dann steuerpflichtig, wenn der Vertrag noch *vor* Inkrafttreten der Abgeltungsteuer geschlossen wurde.
- Der Ablauf und Rückkauf steuerpflichtiger Altverträge unterliegt nach dem 31. 12. 2008 nicht mehr dem regulären Tarif, sondern nur noch der Abgeltungsteuer. Bei steuerpflichtigen Altverträgen, die vor dem Jahreswechsel auslaufen, kann statt des Verkaufs auch eine Laufzeitverlängerung über den 31. 12. 2008 hinaus erwogen werden⁵⁷.

⁵⁴ § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 BewG

⁵⁵ Rengier DB 2007, 1771, 1776

⁵⁶ Rengier DB 2007, 1771, 1776

⁵⁷ Rengier DB 2007, 1771, 1776

- Steuerschädliche Altverträge können bis zum 31. 12. 2008 noch steuerfrei verkauft werden⁵⁸.
- Beim privaten Erwerb von Altverträgen muss der Erwerber bei wörtlicher Auslegung der Übergangsregelungen weiterhin auch die Zinserträge bis zum Erwerbszeitpunkt versteuern und kann den gezahlten Kaufpreis nicht steuermindernd berücksichtigen. Wie sich auch mit Blick auf die Begründung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 ergibt, stellt dies jedoch u. E. eine unzulässige Übermaßbesteuerung dar; stattdessen ist der Abzug der Anschaffungskosten geboten.
- Beim Erwerb von Altverträgen für ein Betriebsvermögen ist der gezahlte Kaufpreis als Anschaffungskosten anzusetzen und nur der darüber hinausgehende Betrag der Ablaufleistung oder des Rückkaufwertes steuerpflichtig.

II. Neuverträge

- Einnahmen aufgrund des Ablaufs oder Rückkaufs nicht begünstigter Neuverträgen unterliegen bis zum 31. 12. 2008 grundsätzlich mit dem vollen Unterschiedsbetrag der regulären Einkommensteuer und ab dem 1. 1. 2009 der Abgeltungsteuer, womit dann auch die bisherige Progressionswirkung entfällt.
- Beträgt die Laufzeit mehr als 12 Jahre und wird die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt (begünstigter Neuvertrag), so unterliegt nur der halbe Unterschiedsbetrag der Einkommensteuer. Bei dieser Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz bleibt es auch künftig, die Abschlagsteuer kommt in diesem Fall also nicht zur Anwendung.
- Neuverträge, seien sie begünstigt oder nicht, können nach Ablauf eines Jahres noch bis zum 31. 12. 2008 steuerfrei verkauft werden; danach unterliegt der Verkauf der Abgeltungsteuer. Anders als etwa bei Aktien und Anteilen an Investmentfonds gibt es keine Ausnahmeregelung für vor dem 1. 1. 2009 abgeschlossene Neuverträge.
- Auch beim Erwerb von Neuverträgen für ein Betriebsvermögen ist der gezahlte Kaufpreis als Anschaffungskosten anzusetzen und nur der darüber hinausgehende Betrag der Ablaufleistung oder des Rückkaufwertes steuerpflichtig.

III. Fremdfinanzierung

Im Privatvermögen können Finanzierungskosten nach geltendem Recht noch abgezogen werden, künftig jedoch nicht mehr. Im Betriebsvermögen stellen sie abzugsfähige Betriebsausga-

⁵⁸ Rengier DB 2007, 1771, 1775

ben dar. Die Vorschriften über die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs von Zinsaufwendungen (Zinsschranke) sind zu berücksichtigen.

IV. Erbschaftsteuerliche Behandlung

An die Stelle des bisherigen Ansatz mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder alternativ dem nachgewiesenen Rückkaufswert wird nach derzeitigem Entwurfstand des Reformgesetzes der Ansatz ausschliesslich des Rückkaufswertes treten.

Disclaimer

Die vorstehenden Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden und wird in jeder Hinsicht ausgeschlossen. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können deshalb eine fachliche Beratung weder ganz noch teilweise ersetzen. BLLW Braun Leberfinger Ludwig Weidinger stehen Ihnen hierfür gern zur Verfügung.

